



Beschlusskammer 2

Geschwärzte Fassung

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für digitale Standard-Festverbindungen (SFV) / Carrier-Festverbindungen (CFV) vom 03.04.2000, eingegangen am 04.04.2000

Az.: BK 2a 00/008

Verfahrensbeteiligte:

1. **Deutsche Telekom AG**,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. Rer. nat. Hagen Hultsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Karl-Gerhard Eick, Jeffrey A. Hedberg, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Simone Lünenburge (Rechtsanwälte Prof. Redeker und Partner, Bonn) sowie Marcus Weinkopf (Deutsche Telekom AG)
2. **VIAG Interkom GmbH & Co.**,
Georg-Brauchle-Ring 23-25
80992 München,

vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Ardelt (Vorsitzender), Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stanage und Hans-Burghardt Ziermann,

Beigeladene 1,

- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Jens Neitzel (Viag Interkom GmbH & Co.)
3. **Talkline GmbH**,
Talkline-Platz 1,
25388 Elmshorn,

vertreten durch die Geschäftsführer Kim Frimer und Frank Schubert

Beigeladene 2,

- Verfahrensbevollmächtigte: Christiane Kobe, Malte Piekarowitz (Talkline GmbH)

4. **Mannesmann Arcor AG & Co.,**
Kölner Straße 5,
65760 Eschborn,
- vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Volker Ruloff, Bernd J. Kögler, Karl-Heinz Sötje
- Beigeladene 3,**
- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Piroth (Mannesmann Arcor AG & Co.)
5. **Mannesmann Mobilfunk GmbH,**
Am Seestern 1,
40547 Düsseldorf,
- vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen von Kuczkowski (Vorsitzender), Karl-Ludwig Dilfer, Helmut Hoffmann, Friedrich P. Jousen, Dr. Karl-Heinz Strache, Albert Weismüller
- Beigeladene 4,**
- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Gisy und Dr. Georg Bönsch (Mannesmann Mobilfunk GmbH) -
6. **QS Communications AG**
Oberländer Ufer 180 - 182
50968 Köln
- vertreten durch den Vorstand Dr. Bernd Schlobohm (Vorsitzender), Torsten C. Scheuermann
- Beigeladene 5**
- Verfahrensbevollmächtigte: Christof Sommerberg, Isabelle Trappe
7. **HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co.KG**
Hammerbrookstraße 63
20067 Hamburg
- vertreten durch die HanseNet Telefon Geschäftsführungs GmbH , diese vertreten durch Karl-Heinz Mäver, Balu Karasar
- Beigeladene 6**
- Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Fiebig (HanseNet Telefongesellschaft mbH & Co.KG)
8. **MCI WorldCom Telecommunication Services GmbH,**
Mainzer Landstr. 405
60326 Frankfurt/Main,
- vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Hischer
- Beigeladene 7**
- Verfahrensbevollmächtigter: Salomon Grünberg (MCI WorldCom Telecommunication Services GmbH)
9. **Global TeleSystems Netzwerk GmbH**
August-Thyssen-Str. 1
40211 Düsseldorf
- vertreten durch die Global Telesystems Netzwerk Management GmbH, diese vertreten durch Dr. Jürgen Hernichel (Vorsitzender), Johannes, Theodor Jansen, Martin Rüther
- Beigeladene 8**

Verfahrensbesvollmächtigter:	Dr. Kaufmann (Global TeleSystems Netzwerk GmbH)
10.. PrimeTec Deutschland GmbH Mainzer Landstraße 47 60239 Frankfurt am Main	vertreten durch den Geschäftsführer Stuart W. King Beigeladene 9
Verfahrensbevollmächtigte:	Rechtsanwälte Dr. Michael Esser-Wellie, Dr. Peter Rädler

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 30.05.2000 in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhmeyer	(Vorsitzender),
Dipl. Kfm. ROAR Schug	(Beisitzer) und
RDir Böhm	(Beisitzer)

am 13.06.2000 entschieden:

1 Genehmigungen:

1.1 Die Entgelte für folgende Leistungen der Antragstellerin, die im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 8 vom 19.04.2000, Mitteilung Nr.247/200, veröffentlicht worden sind, werden mit Ausnahme der unter Ziffer 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 aufgeführten Entgelte (laufende Entgelte für CFV 64 kbit im Anschlussliniennetz, Bereitstellungsentgelte n x 2 Mbit, laufende Entgelte für Kollokationszuführungen, Entgelte für den Comfort-Service bei SFV und die Express-Entstörung bei CFV) genehmigt.

Standard-Festverbindungen

- SFV digital 64U, 64S, 64S2
- SFV digital S01, TS01
- SFV digital S02, TS02
- SFV digital 2 MS, T2MS, 2MU
- SFV digital 34M
- SFV digital 155 M

Carrier-Festverbindungen

- CFV 64U, 64S, 64 S2
- CFV 64 S01, TS01
- CFV 64 S02, TS02
- CFV 2 MS, T2MS, 2MU
- CFV 34 M
- CFV 155 M
- CFV 16 X T2MS / 2 MU, 21 X T2MS / 2 MU, 63 X T2MS / 2 MU

1.2 Die laufenden Entgelte für CFV 64 U/S, CFV 64 S2, CFV 64 S01, TS 01, CFV S02, TS 02 im Anschlussliniennetz werden wie folgt teilgenehmigt:

pauschal:	286,32 Euro (560,00 DM)
zuzüglich pro angefangenem Kilometer:	122,20 Euro (239,00 DM)

1.3 Die Bereitstellungsentgelte für die CFV n x 2 Mbit/s werden wie folgt teilgenehmigt:

CFV 16 x T2 MS/MU:	5000 Euro (9779,15 DM)
CFV 21 x T2 MS/MU:	5000 Euro (9779,15 DM)
CFV 63 x T2MS/MU:	5000 Euro (9779,15 DM)

1.4 Die laufenden jährlichen Entgelte für Kollokationszuführungen werden wie folgt teilgenehmigt:

CFV 64 U/S, S2, S01 / TS 01, S02 / TS02:	127,82 Euro (250 DM)
CFV 2 MS / T2MS / 2 MU:	230,08 Euro (450 DM)
CFV 34 M:	3067,75 Euro (6000 DM)
CFV 155M:	3246,70 Euro (6350 DM)
CFV 16 X T2MS/MU:	3067,75 Euro (6000 DM)
CFV 21 X T2MS/MU:	3221,14 Euro (6300 DM)
CFV 63 X T2MS/MU:	3783,56 Euro (7400 DM)

1.5 Die Entgelte für die Express-Entstörung bei SFV (Comfort-Service) und die Express-Entstörung bei CFV werden vorläufig genehmigt.

1.6 Die genehmigten Tarife nach Ziffer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 treten zum 01.08.2000 in Kraft.

1.7 Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2 Nebenbestimmungen:

2.1 Die Genehmigungen nach Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 erfolgen bis zum Erlass einer neuen Genehmigung, längstens jedoch bis zum 31.07.2001.

2.2 Die vorläufige Genehmigung nach Ziffer 1.5 erfolgt bis zum Erlass einer endgültigen Genehmigung, längstens jedoch bis zum 31.12.2000.

2.3 Sofern die endgültige Genehmigung gegenüber der vorläufigen Genehmigung nach Ziffer 1.5 eine geringere Entgelthöhe feststellt, hat die Antragstellerin die Differenzbeträge ihren Kunden rückwirkend zu erstatten.

2.4 Die Antragstellerin wird aufgefordert, bis zum 02.04.2001 einen neuen Entgeltantrag für digitale SFV und CFV vorzulegen. Dem Antrag sind aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beizufügen. Hinweise zu der erforderlichen Anpassung, vorrangig zu der gebotenen zusätzlichen Senkung der Entgelte, sind der nachstehenden Begründung der Entscheidung zu entnehmen.

2.5 Die Antragstellerin wird darüber hinaus aufgefordert, bereits bis zum 21.09.2000 einen Entgeltantrag für den Comfort-Service bei SFV und die Express-Entstörung bei CFV vorzulegen. Dem Antrag sind aktualisierte und ergänzte Kostennachweise beizufügen.

3 Hinweise

3.1 Die Antragstellerin hat nunmehr entsprechend der Maßgabe in dem Bescheid (Az.: BK 2a 99/021) vom 08.09.99, Ziffer 2.2, Differenzbeträge ihren Kunden zurückzuerstatten, die daraus

resultieren, dass die jetzt erfolgten endgültigen Genehmigungen gegenüber den seit dem 01.11.99 geltenden vorläufig genehmigten Tarifen eine geringere Entgelthöhe feststellen.

3.2 Mindestmietzeiten und Kündigungsfristen für SFV und CFV werden entsprechend den bislang geltenden Bedingungen genehmigt (vgl. Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99).

Gründe

I.

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 03.04.2000, eingegangen am 04.04.2000, hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für Leistungen im Bereich der digitalen SFV und CFV eingeleitet. Am 11.04.2000 übersandte die Antragstellerin auf Hinweis der Beschlusskammer eine korrigierte Anlage zu den Umsatzrabatten bei SFV, die auch die Preise in Euro enthält.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs.2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 8 vom 19.04.2000, Mitteilung Nr.247/200, veröffentlicht.

Eine geschwärzte Fassung des Entgeltantrages wurde von der Antragstellerin am 10.04.2000 vorgelegt. Die Beschlusskammer hat die Begründungen für die vorgenommenen Schwärzungen stichprobenweise geprüft und mit Schreiben vom 14.04.2000 um weitere Erläuterungen gebeten. Die diesbezügliche Erwiderung der Antragstellerin ist bei der Beschlusskammer am 20.04.2000 eingegangen.

Die Protokolle zu den Verhandlungen mit den Betreibern der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunknetze wurden von der Antragstellerin am 23.05.2000 und 30.05.2000 vorgelegt.

Die Prüfung des Antrages erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin als Anlage zum Antrag beigefügten Unterlagen. Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin am 17.04.2000 und 09.05.2000 Zusammenstellungen von klärungsbedürftigen Punkten zugeleitet, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben.

Zu den Fragenkatalogen legte die Antragstellerin am 28.04., 03.05., 11.05., 15.05., 17.05., 18.05., 22.05. und 31.05.2000 Antworten vor.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens mit Unterstützung des Fraunhofer Institutes eine Überprüfung der Prozesszeiten für die Montage von SFV/CFV 2 Mbit/s durchgeführt. Hierzu legte die Antragstellerin nach Aufforderung durch die Beschlusskammer am 14.04.2000 Daten zu anstehenden Montagen in verschiedenen, von der Beschlusskammer vorgegebenen Niederlassungen vor. Im Rahmen der Untersuchung nahm das Fraunhofer Institut mehrere Vorort-Termine in der Niederlassung der Antragstellerin in Düsseldorf wahr. An einem dieser Vorort-Termine (19.04.2000) nahm auch die Beschlusskammer teil. Auf die Prüfergebnisse wird im folgenden Bezug genommen.

Den Beigeladenen wurde antragsgemäß Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. Soweit im Antrag Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Antragstellerin enthalten waren, wurden entsprechende Daten „geschwärzt“ bzw. herausgenommen.

Die Beigeladenen 1, 3 und 4 haben schriftliche Stellungnahmen zu den beantragten Entgelten und der Kostenkalkulation abgegeben, die bei der Beschlusskammer am 11.05.2000, 17.05.2000 und 22.05.2000 eingegangen sind. Die Beigeladene 1 vertritt in ihrer Stellungnahme die Auffassung, dass sich die Entgelte nicht an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren würden und die Genehmigung der Entgelte daher zu versagen sei. Die Beigela-

dene 4 bittet, den Antrag lediglich vorläufig zu genehmigen und eine endgültige Genehmigung erst nach Berücksichtigung der in der betreffenden Stellungnahme im einzelnen angeführten Forderungen vorzunehmen.

Die Stellungnahmen der Beigeladenen wurden der Antragstellerin umgehend nach deren Eingang zugeleitet. Hierzu hat die Antragstellerin ihrerseits mit Schreiben vom 19.05.2000, 23.05.2000 und 26.05.2000 Stellungnahmen vorgelegt.

In der öffentlichen mündlichen Anhörung setzte die Beschlusskammer allen Beteiligten eine Frist zur Übersendung ergänzender Ausführungen zur Marktbeherrschung (05.06.2000). Die Antragstellerin sowie die Beigeladenen 1, 3 und 8 haben der Beschlusskammer daraufhin eine Stellungnahme zur Frage der Marktbeherrschung übersandt. Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen der Beschlusskammer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu etwaigen Teilgenehmigungen enthält das Schreiben der Antragstellerin, zu dem am 06.06.2000 eine Berichtigung eingegangen ist, auch Ausführungen zur Höhe der Entgelte für die Kollokationszuführungen, zu den Bereitstellungsentgelten n x 2 Mbit und den Tarifunterschieden zwischen den SFV und CFV 64 kbit.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1 Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

1.1 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32, des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

1.2 Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung digitale SFV und CFV der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

1.2.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot digitaler SFV und CFV.

1.2.2 Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB.

Die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin wurde zuletzt bzgl. aller Übertragungswege in dem Beschluss (Az. BK 2a 99/031) vom 31.01.2000 und speziell bezogen auf CFV und ICC in dem Beschluss (Az. BK 2a 99/033) vom 11.02.2000 festgestellt.

Ein der Beschlusskammer zwischenzeitlich vorliegendes Prüfgutachten, das Bestandteil der Verfahrensakte ist, belegt, dass die in vielen Jahren gewachsene Marktbeherrschung der Antragstellerin nach wie vor besteht.

Dieses Ergebnis ist unabhängig davon, ob der in dem Prüfgutachten vorgeschlagenen Unter-

gliederung des Marktes für SFV und CFV in insgesamt sechs Teilmärkte auf Grundlage der Geschwindigkeitsklassen gefolgt oder von einer geringeren Anzahl von Märkten bzw. einem einheitlichen Markt für alle Übertragungswege ausgegangen wird. Zwar kann eine differenzierte Marktabgrenzung dazu führen, dass die Marktanteile der Antragstellerin auf den Teilmärkten für hochbitratige Leitungen geringfügig weniger als 1/3 betragen, jedoch folgt die Marktbeherrschung ungeachtet dessen aus den anderen Tatbestandsmerkmalen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB.

Die Feststellung der Beschlusskammer zur marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin wird durch die Stellungnahmen der Beigeladenen 1, 3 und 8 vom 05.06.2000 bestätigt.

Obwohl die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin in dem sachlich und räumlich relevanten Markt nach derzeitigem Kenntnisstand zu bejahen ist, beabsichtigt die Beschlusskammer, wie bereits in dem Beschluss vom 11.02.2000 dargelegt, in absehbarer Zeit ein separates Verfahren zur Feststellung der Marktbeherrschung bzgl. SFV, CFV und ICC einzuleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens sollen grundlegende Fragen, z. B. zur Marktabgrenzung und zur Bewertung der einzelnen Tatbestandsmerkmale nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB, behandelt und der Antragstellerin sowie den Wettbewerbern - in noch umfassenderem Maße als es im Laufe dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens möglich war - Gelegenheit zu diesbezüglichen Stellungnahmen gegeben werden.

1.3 Das sich aus § 75 Abs. 1 TKG ergebende Recht der Beigeladenen auf Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Verfahren, das auch das Recht auf Akteneinsicht (Beck TKG-Kommentar/Kerkhoff, § 75, Rdn. 6, m.w.N.) und einen Anspruch auf die für die Stellungnahme erforderlichen Informationen (KG WuW/E OLG 2140, 2142) einschließt, wurde gewährt.

1.4 Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist mit Schreiben vom 15.05.2000 bis längstens zum 13.06.2000 verlängert wurde.

1.5 Die Antragstellerin hat die Verhandlungen mit den Betreibern der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunketze, die in deren Lizenzen festgelegt sind, - wie bereits im Rahmen der vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren für digitale SFV und CFV - erst nach Vorlage des Entgeltantrages bei der Beschlusskammer durchgeführt. Die Beschlusskammer hat sich wie in den vorausgegangenen Verfahren entschlossen, den Entgeltantrag bzgl. der Bereitstellung von Übertragungswegen für die Betreiber der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunketze dennoch nicht abzulehnen. Dabei hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass es den betreffenden Mobilfunknetzbetreibern im Falle einer Ablehnung zunächst nicht möglich gewesen wäre, die von der Antragstellerin vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen, die wiederum z. T. deutliche Verbesserungen für den Kunden beinhalten, in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus hatten die Betreiber der D1-, D2- und E-Plus-Mobilfunketze auch in den verspätet durchgeführten Verhandlungen bzw. die Beigeladene 4 im Rahmen ihrer Stellungnahme die Gelegenheit, sich zur Orientierung der Tarife an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung detailliert zu äußern bzw. eine kostenmäßige Begründung für eine ggf. gerechtfertigte Differenzierung gegenüber den Entgelten der anderen Carrier vorzubringen. Entsprechende Hinweise sind den Gesprächsvermerken, die der Beschlusskammer vorliegen, und der betreffenden Stellungnahme nicht zu entnehmen.

Die Antragstellerin hat in der öffentlichen mündlichen Anhörung mitgeteilt, dass sie die Verhandlungen zukünftig im Vorfeld der Entgeltanträge durchführen will.

1.6 Dem Bundeskartellamt wurde nach § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2 Die materielle Prüfung des Antrages hat zu einer Genehmigung der Mehrzahl der Tarifpositionen und lediglich im Hinblick auf einzelne Tarife zu einer Teilgenehmigung geführt.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, dass der Entgeltantrag entsprechend der Forderung im vorausgegangenen Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 eine deutliche Absenkung des Tarifniveaus enthält, die dazu geführt hat, dass sich die Entgelte in stärkerem Maße an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren. Die Entgeltreduzierungen betreffen sämtliche SFV- und CFV-Typen und beziehen sich sowohl auf den Anschluss- als auch den Verbindungsbereich. Die tendenziell deutlicheren Absenkungen bei hochbitratigen SFV und CFV haben sich dabei im Rahmen der Prüfungen auf Grundlage der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung als plausibel erwiesen. Auch die Bereitstellungsentgelte hochbitratiger Festverbindungen sowie die Bereitstellungsentgelte aller Kollokationszuführungen werden verringert, letztere noch unter die mit Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 teilgenehmigten Tarife.

Die Tarifsenkungen weisen insgesamt einen Umfang aus, der nach den Vorgaben in dem vorstehend genannten Beschluss auf Grundlage der mit dem Entgeltantrag vom 30.06.99 vorgelegten Kostennachweisen von der Beschlusskammer erwartet wurde.

Darüber hinaus haben die beantragten Entgelte im Rahmen des neu konzipierten internationalen Tarifvergleichs für Mietleitungen ein akzeptables Niveau.

Bzgl. der Entgelte, die im Hinblick auf die Maßstäbe des § 24 TKG nicht genehmigungsfähig sind (Entgelte für die CFV 64 kbit im Anschlussbereich, laufende Entgelte der Kollokationszuführungen und Bereitstellungsentgelte bei CFV n x 2 Mbit/s) hat die Beschlusskammer eine Teilgenehmigung vorgenommen.

Vor dem Hintergrund der deutlichen Entgeltsenkungen und des akzeptablen Niveaus der beantragten Entgelte im internationalen Tarifvergleich hat die Beschlusskammer von einer umfassenden Teilgenehmigung abgesehen, obwohl einzelne Kostenansätze in den teilweise wiederum verbesserten Kostennachweisen als überhöht angesehen werden. Mit dieser Vorgehensweise trägt die Beschlusskammer dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Angesichts der festgestellten Kostendeckungsgrade wäre auch eine umfassende Teilgenehmigung rechtlich vertretbar gewesen. Bei Berücksichtigung der deutlichen Entgeltsenkungen und des internationalen Tarifvergleichs hat die Beschlusskammer hier die für die Antragstellerin günstigere - rechtlich mögliche - Entscheidung getroffen. Entsprechend der Vorgehensweise in vorausgegangenen Verfahren wird die Antragstellerin aufgefordert, den daraus resultierenden zusätzlichen Anpassungsbedarf der Entgelte im Rahmen des bis zum 02.04.2001 vorzulegenden Entgeltantrages umzusetzen.

2.1 Der Entgeltantrag der Antragstellerin vom 03.04.2000 ist prüffähig.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen ergibt sich aus § 27 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 TEntgV.

Die Antragstellerin hat neben Unterlagen zu den Ist-Kosten aus DELKOS (KON) eine Kostenkalkulation zu den effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung (KeL) beigelegt. Diese basiert auf dem auch in vorausgegangenen Entgeltanträgen von der Beschlusskammer akzeptierten Netzkostenmodell.



[REDACTED]

Allerdings weisen die Kostennachweise der Antragstellerin nach wie vor mehrere Mängel auf, die zukünftig abzustellen sind (vgl. Ziffer 2.4.2).

2.2 Der Entgeltantrag ist nach den Maßstäben des § 24 TKG -ausgenommen die Entgelte gemäß Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 des Tenors - genehmigungsfähig.

2.2.1 Die beantragten Tarife enthalten - ausgenommen die Entgelte gemäß Ziffer 1.2, 1.3 und 1.4 des Tenors - keine Aufschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die einer Genehmigung entgegenstehen.

Die Beschlusskammer hat bei ihrer Beurteilung sowohl die Kostenunterlagen als auch gemäß § 3 Abs. 3 TEntgV einen neu konzipierten internationalen Tarifvergleich für Mietleitungen hinzugezogen, dessen Methodik nach öffentlicher Kommentierung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 4 vom 23.02.2000, Mitteilung Nr. 112, veröffentlicht wurde.

Die Entscheidung der Beschlusskammer berücksichtigt, dass die Antragstellerin das Tarifniveau erneut signifikant gesenkt hat. Die Senkungen belaufen sich auf Grundlage des OECD-Warenkorbes bei SFV 64 kbit / 2 Mbit / 34 Mbit / 155 Mbit auf 4,5% / 14,7 % / 21,3% bzw. 18,3%.

[REDACTED]

Im internationalen Vergleich, vor allem bei der umsatzstärksten Geschwindigkeitsklasse (2 Mbit), weisen die beantragten Entgelte ein noch akzeptables Niveau auf (vgl. Ziffer 2.2.1.2).

Die neuen Kostennachweise der Antragstellerin umfassen zwar nicht alle von der Beschlusskammer im Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 angeführten Kostenkorrekturen, beinhalten aber gegenüber dem Entgeltantrag vom 30.06.99 neue Kostenreduzierungen

[REDACTED]

Nach Durchführung der erforderlichen Korrekturen (vgl. Ziffer 2.2.1.1) durch die Beschlusskammer errechnet sich dadurch trotz der Entgeltsenkungen ein zusätzliches Tarifsenkungspotential. Die Beschlusskammer gibt der Antragstellerin wiederum Gelegenheit, dieses noch weitergehende Senkungspotential im Rahmen des nächsten Entgeltantrages umzusetzen.

Eine erneute vorläufige Genehmigung kam für die Beschlusskammer nicht in Betracht, da dieses Instrument einer zeitlichen Begrenzung unterliegt und auch zugunsten der Planungssicherheit von Antragstellerin und Kunden nicht weiter ausgedehnt werden soll.

2.2.1.1 Die Kostennachweise der Antragstellerin enthalten für SFV (CFV) ein Betriebsergebnis von [REDACTED] sowie einen Kostendeckungsgrad von [REDACTED]

Entsprechend der Vorgehensweise in vorausgegangenem Verfahren hat die Beschlusskammer den kalkulatorischen Zinssatz sowie die Beschaltungsgrade im Anschlussbereich bei SFV/CFV 64 kbit/s und 2 Mbit/s korrigiert:

- Die Beschlusskammer hält weiterhin an dem in zahlreichen Beschlüssen angeführten und begründeten kalkulatorischen Zinssatz von 8,75% fest.

Hinsichtlich des Nominalzinssatzes werden von der Antragstellerin keine neuen Argumente vorgebracht. Die Antragstellerin geht nach wie vor von einem Nominalzinssatz von [REDACTED] aus, der dem von der Beschlusskammer akzeptierten Wert von 10 % gegenübersteht. Bzgl. der Begründung dieses Nominalzinssatzes verweist die Beschlusskammer demzufolge auf den Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99.

Unterschiede gegenüber den mit vorausgegangenen Entgeltanträgen vorgelegten Kosten nachweisen ergeben sich im Hinblick auf die Ermittlung des Realzinssatzes. Die Antragstellerin verwendet erstmals anlagespezifische Preissteigerungsraten, mit denen sie, ausgehend von dem Nominalzinssatz von [REDACTED] anlagespezifische Realzinssätze und Annuitätenfaktoren errechnet, die in die weitere Kapitalkostenermittlung einfließen.

Zum einen sind jedoch die von der Antragstellerin genannten Preissteigerungsraten nicht geeignet, die These, nach der die anlagespezifischen Preissteigerungsraten im Durchschnitt um die allgemeine Preissteigerungsrate oszillieren, zu widerlegen: Die einzelnen anlagespezifischen Preissteigerungsraten sind weder in ausreichendem Maße nachgewiesen (siehe Ziffer 2.4.2) noch ist der Nachweis im Rahmen einer Gesamtschau erbracht, dass die Summe aller aus Preissenkungen resultierenden neutralen Aufwendungen höher ist als die Summe aller durch Preissteigerungen erzielten neutralen Erträge. Des weiteren verfolgt die Antragstellerin mit ihren Berechnungen den Ansatz der sog. Finanzkapitalerhaltung, die sowohl durch eine Kostenrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis unter Ansatz von anlagespezifischen Preissteigerungsraten als auch durch eine Kostenrechnung auf Anschaffungsbasis unter Ansatz des Nominalzins erreicht werden kann. Demgegenüber wird die Substanzerhaltung, d. h. die Sicherstellung der vorhandenen Unternehmenssubstanz, durch Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten und generellem Ansatz eines um die allgemeine Inflationsrate reduzierten Nominalzinses gewährleistet. Sinkende Anschaffungspreise unterliegen danach dem allgemeinen Unternehmensrisiko.

Auch die Beigeladene 1 beziffert einen angemessenen kalkulatorischen Zinssatz deutlich unter 10%.

- Die Beschlusskammer hält auch an den bislang vorgenommenen Korrekturen der Beschaltungsgrade fest.

Die Beschlusskammer hat in mehreren vorausgehenden Beschlüssen dargelegt, dass die von der Antragstellerin angesetzten Ist-Beschaltungsgrade im Anschlussbereich bei SFV/CFV 64 kbit/s und 2 Mbit/s von [REDACTED] für das Hauptkabel sowie [REDACTED] für das Verzweigerkabel nicht akzeptabel und statt dessen im Rahmen der Ermittlung der effizienten Kosten der Leistungsbereitstellung Beschaltungsgrade von 67,5% im Hauptkabel und 62,1% im Verzweigerkabel anzusetzen sind (siehe u. a. Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99, (Az. BK 2d 99/036) vom 08.03.2000 oder auch Entscheidung der Beschlusskammer 4 zur Teilnehmeranschlussleitung (Az. BK 4e-98-024 / E 21.09.98) vom 08.02.99).

Die Antragstellerin führt in ihrem Entgeltantrag vom 03.04.2000 aus, dass nach ihrer Auffassung die Ermittlung effizienter Beschaltungsgrade nicht gerechtfertigt sei. Einerseits entsprächen die auf Grundlage von effizienten Beschaltungsgraden ermittelten Kosten nicht den gemäß § 2 TEntgV realen Kosten des Unternehmens. Andererseits zeige die mathematische Formel zur Berechnung des Beschaltungsgrades („Anzahl der belegten Doppeladern / Kabelstärke“), dass eine Erhöhung des Beschaltungsgrades nur durch eine Verringerung der Kabelstärke möglich sei, da die belegten Doppeladern in der Realität unverändert bleiben würden. Eine Verringerung der Kabelstärke habe jedoch nur einen geringen Einfluss auf die Höhe der Kosten.

Die Argumentation der Antragstellerin beinhaltet demnach vorrangig, dass der von der Be-

schlusskammer gewählte effiziente Beschaltungsgrad nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Maßstab der Entgeltregulierung nach § 24 Abs. 1 TKG, § 3 TEntgV sind jedoch gerade nicht die tatsächlichen Kosten, sondern die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Im Rahmen ihrer Prüfungen obliegt es der Beschlusskammer, einzelne Parameter der Kostenkalkulation im Hinblick auf diesen Prüfungsmaßstab zu korrigieren. Einer der betreffenden Parameter ist der Beschaltungsgrad. Bzgl. des Beschaltungsgrades ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass er während der Nutzungsdauer einer Leitung in der Regel zunächst vergleichsweise geringe Werte aufweist und dann ansteigt. Der von der Beschlusskammer in der Kostenkalkulation angesetzte Beschaltungsgrad stellt insoweit einen durchschnittlichen Beschaltungsgrad über die gesamte Nutzungsdauer dar und muss daher, wie auch die Beigeladene 3 korrekt feststellt, allein aus diesem Grund keinesfalls dem aktuellen Ist-Beschaltungsgrad entsprechen. Im Falle einer anderweitigen Vorgehensweise müssten Änderungen des Beschaltungsgrades im Zeitablauf zu Tarifänderungen führen und damit die heutigen Nachfrager einen höheren Anteil der Kosten der Netzinfrastruktur tragen als zukünftige Nachfrager.

Die Beschlusskammer hat bei der Festsetzung der o. g. Beschaltungsgrade die von der Antragstellerin angesetzten Kabelstärken im Rahmen der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung anerkannt. Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Reduzierung der Kabelstärke zur Erhöhung des Beschaltungsgrades ergibt keinen Sinn, da nach dieser Vorgehensweise zusätzliche Tiefbaukosten verursacht würden. Der effiziente Beschaltungsgrad ist auf Basis der von der Antragstellerin angesetzten effizienten Kabelstärken zu ermitteln.

Nach Berücksichtigung der vorstehend genannten Korrekturen errechnet sich für SFV / CFV ein Betriebsergebnis von [REDACTED] und ein Kostendeckungsgrad von [REDACTED].

2.2.1.2 Die beantragten Entgelte weisen im internationalen Tarifvergleich ein akzeptables Niveau auf.

Nach dem von der Beschlusskammer verwendeten internationalen Tarifvergleich wurden nur diejenigen Länder, in denen eine Liberalisierung bereits statt gefunden hat und ein ausreichender Zeitraum für das Entstehen von Wettbewerbsstrukturen verstrichen ist, einbezogen. Die weitere Auswahl der Länder und Unternehmen erfolgte auf Grundlage eines wissenschaftlich festgelegten Kriterienkataloges. Für alle Kriterien wurden Toleranzbereiche definiert, innerhalb derer die Vergleichbarkeit eines Vergleichslandes bzw. Vergleichsunternehmens zu bejahen ist. Eine Abweichung von den Toleranzspannen, d. h. ein Einbezug von Ländern und Unternehmen, die hinsichtlich eines Kriteriums außerhalb des betreffenden Toleranzbereichs liegen, wurde nur dann vorgenommen, wenn eine Quantifizierung dieser Abweichung im Hinblick auf die Vergleichstarife möglich war.

Der internationale Tarifvergleich erfolgte auf Grundlage des OECD-Warenkorbes. Als Referenzgröße für das Tarifniveau der Antragstellerin wurde der Tarifdurchschnitt aller festgelegten Vergleichsunternehmen (arithmetisches Mittel) herangezogen. Die Umrechnung ausländischer Tarife wurde unter Rückgriff auf Wechselkurse vorgenommen.

Weitere Einzelheiten zu der Methodik des Tarifvergleichs sind in dem o. g. Amtsblatt vom 23.02.2000 dargestellt.

Der nunmehr vorgenommene Vergleich basiert auf Daten, die im Anschluss an die Festlegung der Methodik aktualisiert worden sind. Danach wurden folgende Länder und Unternehmen in den Vergleich einbezogen:

Finnland	Telekom Finland (Sonera)
Großbritannien	British Telecom Cable & Wireless
Schweden	Telia AB
USA	
Georgia	Bell South
Florida	Bell South
Pennsylvania	Bell Atlantic
Ohio	Ameritech
Illinois	Ameritech

Eine Abweichung von den Toleranzgrenzen wurde bei der Auswahl der Länder ausschließlich hinsichtlich des Kriteriums „Personalkosten“ vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde auf Basis der Kostenkalkulation der Antragstellerin ein durchschnittlicher Personalkostenanteil je Mietleistungstyp ermittelt. Danach wurden die in Großbritannien, Schweden und den US-Staaten erhobenen Entgelte unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Personalkostenanteils und der relativen Abweichung der Personalkosten von dem Wert in Deutschland modifiziert.

Das Tarifniveau der von der Antragstellerin angebotenen SFV weist folgende prozentualen Abweichungen von dem ermittelten internationalen Durchschnittswert auf:

SFV-Typ	Vergleich Gesamtentgelt (laufendes Entgelt plus periodisiertes Bereitstellungsentgelt)	ausschließlicher Vergleich der Bereitstellungsentgelte
64 kbit/s	+ 7,3%	+ 37,1 %
2 Mbit/s	+ 3,7%	- 41,6%
34 Mbit/s	+ 11,4 %	- 15,3 %
155 Mbit/s	- 28,1 %	- 37,8 %

Das Ergebnis bzgl. den SFV 155 Mbit/s kann nur eingeschränkt berücksichtigt werden, da lediglich eine geringe Anzahl der festgelegten Vergleichsunternehmen Daten zur Verfügung stellte. Einzelheiten zur Datenermittlung lassen sich einem Gutachten entnehmen, das Bestandteil der Verfahrensakte ist.

2.2.2 Die Bereitstellungsentgelte für CFV n x 2 Mbit sowie die laufenden Entgelte für die Kollokationszuführungen enthalten Aufschläge i. S. d. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die einer uneingeschränkten Genehmigung dieser Tarife entgegenstehen. Die Beschlusskammer hat daher bzgl. dieser Entgelte eine Teilgenehmigung vorgenommen.

Die rechtliche Zulässigkeit einer Teilgenehmigung ergibt sich prinzipiell daraus, dass die Regulierungsbehörde die Genehmigung für ein beantragtes Entgelt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, grundsätzlich versagen muss, es aus Gründen der Verfahrensökonomie und im Interesse des Antragstellers aber geboten sein kann, ein vom Antrag abweichendes Entgelt zu genehmigen. Die Teilgenehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrages.

Im einzelnen werden die im vorliegenden Fall von der Beschlusskammer vorgenommenen Teilgenehmigungen wie folgt begründet:

2.2.2.1 Die Bereitstellungsentgelte bei CFV n x 2 Mbit weisen eine hohe Diskrepanz zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf.

Die beantragten Tarife betragen für CFV 16 x 2 Mbit / 21 x 2 Mbit bzw. 63 x 2 Mbit 11989,24 DM / 12008,80 DM bzw. 14864,31 DM. Die von der Antragstellerin angegebenen einmalig anfallenden Kosten liegen demgegenüber lediglich zwischen [REDACTED]. Zur Begründung dieser Diskrepanz verweist die Antragstellerin im Schreiben OWP 6-1 vom 05.06.2000, wie bereits im Rahmen des vorausgegangenen Entgeltgenehmigungsverfahrens (Az. BK 2a 99/0021), lediglich auf die Preisgestaltung bzw. die Notwendigkeit stimmiger Relationen zu anderen CFV-Typen. Dies ist im Hinblick auf die Maßstäbe des § 24 TKG nicht ausreichend.

[REDACTED]

Die Beschlusskammer hat daher die betreffenden Entgelte in Höhe des Niveaus der Tarife für SFV / CFV 34 Mbit und 155 Mbit teilgenehmigt.

2.2.2.2 Bzgl. der beantragten laufenden Entgelte für die Kollokationszuführungen bei CFV kann nach den Prüfungen der Beschlusskammer ebenfalls nicht von einer Orientierung an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ausgegangen werden.

Die beantragten Tarife liegen deutlich über den mit Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 teilgenehmigten Entgelten:

	64 kbit	2 Mbit	34 Mbit	155 Mbit	16X2 Mbit	21X2 Mbit	63X2 Mbit
teilgenehmigte Tarife gemäß Beschluss vom 30.06.99 in DM	250	450	6000	6350	6000	6300	7400
beantragte Tarife in DM	645,42	752,99	8194,93	8214,49	7823,32	8214,49	10757,07

Die Beschlusskammer teilt die Auffassung der Beigeladenen 1, wonach die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten überhöht sind, wenn auch grundsätzlich im Gegensatz zu der Beigeladenen 1 akzeptiert wird, dass auch Kollokationszuführungen insbesondere durch die erforderliche Übertragungstechnik Kosten verursachen.

In der Kostenkalkulation wurde zwar der von der Beschlusskammer dargelegte Fehler (Ansatz von 3 statt 2 aktiven Netzelementen) korrigiert. Dennoch sind die Kosten gegenüber den von der Beschlusskammer angesetzten Werten gestiegen. Dies liegt an [REDACTED]

[REDACTED] und einer geänderten Kalkulationsmethodik.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vor allem weist die Beschlusskammer darauf hin, dass die Antragstellerin mit dem Entgeltantrag vom 03.04.2000 gegenüber den Unterlagen zum Entgeltantrag vom 30.06.99 eine grundlegend neue Kalkulation vorgelegt hat, die unabhängig von den gebotenen Kostenkorrekturen zu völlig anderen Kostenangaben führt.

[REDACTED]

Die Methodenänderung wird in keiner Weise erläutert. Im Rahmen des knapp befristeten Genehmigungsverfahrens war es nicht möglich, einen Vergleich zu der bisherigen Methodik, die die Beschlusskammer grundsätzlich anerkannt hatte, und eine abschließende Bewertung des neuen Kalkulationsverfahrens durchzuführen. Eine erhebliche Änderung von Tarifen auf Grundlage einer nicht ausreichend erläuterten Änderung der Kalkulationsmethodik, die zu teilweise unplausiblen Ergebnissen führt, hält die Beschlusskammer für nicht gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass auch die Kostenwerte nach der neuen Kalkulation aus o. g. Gründen überhöht sind. Daher hat die Beschlusskammer eine Teilgenehmigung in Höhe der mit Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 vorläufig teilgenehmigten Entgelte vorgenommen.

Da die Kollokationszuführungen im Rahmen des CFV Gesamtumsatzes von [REDACTED] nur knapp [REDACTED] ausmachen, führt die Teilgenehmigung gegenüber einer Genehmigung der beantragten Entgelte lediglich zu einer Umsatzreduzierung von weniger als [REDACTED]. Die Beschlusskammer hält dieses Vorgehen auch angesichts der unter Ziffer 2.2.1.1 quantifizierten Kostenkorrekturen und ferner der nachstehenden Ausführungen unter Ziffer 2.4 für gerechtfertigt. Im übrigen steht es der Antragstellerin frei, bereits vor dem 02.04.2001 einen gesonderten neuen Antrag für die laufenden Kollokationszuführungen zu stellen und darin die Berechtigung einer gegenüber dem Entgeltantrag vom 30.06.99 geänderten Kalkulationsmethodik nachzuweisen.

2.2.3 Die Entgelte enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschlusskammer keine offenkundigen Abschläge i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG.

Die Rabattregelungen weisen gegenüber den mit Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 genehmigten Konditionen lediglich eine Änderung auf, nach der bei SFV 34 Mbit/s und SFV 155

Mbit/s, wie bisher bereits bei niedriger bitratigen SFV, im Falle einer Mietzeitbindung von einem Jahr ein Preisnachlass von 4% gewährt wird.

Bzgl. der Beurteilung der Rabattregelungen wird auf Ziffer 2 cb des Beschlusses (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 verwiesen. Die Antragstellerin hat im vorliegenden Antrag entsprechend der Forderung der Beschlusskammer Senkungen des Tarfniveaus durch eine Reduzierung der Basistarife und nicht durch eine Ausweitung der Rabatte umgesetzt.

2.2.4 Die deutliche Erhöhung der laufenden Entgelte für CFV 64 kbit im Anschlussliniennetz würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Schlechterstellung i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG der CFV-Kunden gegenüber SFV-Kunden führen.

Das Entgelt für eine SFV 64 kbit in der Ortszone 1 beträgt wie bislang pauschal 179,74 DM monatlich und damit 2159,30 DM jährlich. Diesem Entgelt liegt eine durchschnittliche Länge von [REDACTED] Luftlinie zugrunde. Das Entgelt einer entsprechend langen CFV im Anschlussbereich würde sich auf Basis der beantragten Tarife auf 2515,00 DM belaufen [REDACTED]

[REDACTED] Demzufolge wäre - trotz unbestrittener Kostenvorteile - eine CFV im Anschlussbereich um 355,70 DM jährlich teurer als eine ebenso lange SFV.

[REDACTED]

Andererseits erkennt die Beschlusskammer gewisse Kostenerhöhungen gegenüber der mit dem Entgeltantrag vom 30.06.99 vorgelegten Kalkulation an. [REDACTED]

[REDACTED] Die Beschlusskammer hat ihrer Teilgenehmigung daher eine relative Tarifierhöhung entsprechend der berechtigten relativen Kostenerhöhung zugrunde gelegt. [REDACTED]

[REDACTED]

Daraus ergeben sich folgende teilgenehmigte jährliche Entgelte für die CFV 64 kbit im Anschlussbereich gegenüber den beantragten bzw. den bislang geltenden Tarifen:

	jährliches Entgelt pauschal	jährliches längenabhängiges Entgelt
bislang geltend	350 DM	239 DM
beantragt	645,24 DM	340,31 DM
teilgenehmigt	560 DM	239 DM

Auf Basis der teilgenehmigten Tarife errechnet sich für die o. g. Leitungslänge ein Gesamttarif von 2073,00 DM, der dem SFV-Entgelt von 2159,30 DM gegenübersteht.

Die Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben OWP 6-1 vom 05.06.2000, nach denen eine Tarifierhebung gegenüber den SFV-Kunden wegen deren Planungssicherheit als nicht praktikabel, gegenüber Wettbewerbern aber offensichtlich sehr wohl als vertretbar erachtet wird, sind nicht überzeugend.

2.3 Die Entgelte für die Express-Entstörung bei SFV (Comfort-Service) und die Express-Entstörung bei CFV wurden mangels ausreichender Kostennachweise nur vorläufig genehmigt. Detaillierte Daten zu den speziellen Kosten dieser Dienstleistungen sind den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen. Im einzelnen wird diesbezüglich auf den Beschluss (Az.: BK 2a 00/005) vom 27.04.2000, Ziffer 2.1, zu den Entgelten für die Express-Entstörung bei International Carrier-Connect-Verbindungen verwiesen.

Die vorläufige Genehmigung belastet die Antragstellerin deutlich weniger als eine Ablehnung des Antrages. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass für den Comfort-Service und die Express-Entstörung bei CFV weiterhin ein genehmigtes Entgelt vorliegt.

Sofern die Antragstellerin dem bis zum 21.09.2000 vorzulegenden Entgeltantrag für den Comfort-Service und die Express-Entstörung bei CFV wiederum keine geeigneten Kostennachweise beifügt, behält sich die Beschlusskammer eine Teilgenehmigung vor.

2.4 Im Rahmen des bis zum 02.04.2001 vorzulegenden Entgeltantrages wird die Antragstellerin aufgefordert, die Tarife im Sinne der nachstehenden Erläuterungen unter Ziffer 2.4.1 anzupassen und die Kostennachweise im Hinblick auf eine Beseitigung der unter Ziffer 2.4.2 dargelegten Mängel weiterzuentwickeln.

2.4.1 Im einzelnen besteht folgender Anpassungsbedarf bzgl. der Tarife:

2.4.1.1 Auf Grundlage der mit dem Entgeltantrag vom 03.04.2000 vorgelegten Kostennachweise und der gebotenen Kostenkorrekturen ergibt sich ein weiteres Tarifsenkungspotential.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.4.1.2 Die Beschlusskammer hält an ihrer Auffassung fest, dass das Abgrenzungskriterium für die Einteilung in Normal- und Haupttrassen zu korrigieren ist.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Unterteilung nach Normal- und Haupttrassen, vor allem den Problemen bei der Festlegung eines geeigneten Grenzwertes sowie der mangelnden Konstanz der Einteilung, weist die Beschlusskammer nochmals darauf hin, dass Tarifsysteme, die eine entsprechende Differenzierung nicht mehr vorsehen und die sich demzufolge an den durch eine Gesamtkalkulation für alle Trassen ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren würden, zweckmäßiger wären. Eine Kostenmittlung innerhalb des Verbindungsbereichs der SFV/CFV einer Geschwindigkeitsklasse, die ein Tarifsystem mit bundesweit einheitlichen längenabhängigen und längenunabhängigen Tarifen im Verbindungsliniennetz für den betreffenden SFV/CFV-Typ zur Folge hätte, würde entgegen den Ausführungen der Antragstellerin im Schreiben vom 27.04.2000 keine unzulässige Quersubventionierung darstellen. Andernfalls müssten in letzter Konsequenz die Kosten und Entgelte jeder einzelnen Leitung separat bestimmt werden.

Allerdings ist nach Auffassung der Beschlusskammer die von der Antragstellerin vorgenommene Differenzierung zwischen Normal- und Haupttrassen nach derzeitigem Kenntnisstand weiterhin kostenmäßig vertretbar.

Das diesbezügliche Abgrenzungskriterium muss kostenorientiert und damit willkürfrei sein. In dem Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99 hat die Beschlusskammer dargelegt, dass die Abgrenzungskriterien, die der Einteilung in Normal- und Haupttrassen des Entgeltantrages für digitale SFV und CFV vom 30.06.99 zugrunde lagen, diese Voraussetzungen nur eingeschränkt erfüllen.

Die Antragstellerin hat das betreffende Abgrenzungskriterium in dem Entgeltantrag vom 03.04.2000 unverändert gelassen. Neue diesbezügliche Argumente bringt die Antragstellerin nicht vor. Das Schreiben OWP6-1 vom 27.04.2000 enthält lediglich einige Aussagen zur Zweckmäßigkeit der Umstellung auf die o. g. einheitliche Kostenermittlung und Tarifierung für alle Verbindungen.

Notwendiges Kriterium für einen Haupttrassenstandort ist gemäß der von der Antragstellerin nach wie vor vorgesehenen Systematik [REDACTED]

[REDACTED]

Durch diese Abgrenzung ergeben sich laut Entgeltantrag vom 03.04.2000 dieselben Haupttrassenstandorte wie bislang.

Die Beschlusskammer erläuterte hierzu bereits in ihrem Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99, dass eine Abgrenzung von Normal- und Haupttrassen auf Grundlage der faktischen Realisierung einer modernen Technologie dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht in jedem Falle entspricht. Im Hinblick auf eine effiziente Leistungsbereitstellung müsste an Standorten mit hohem Verkehrsaufkommen durchweg von der neuen Technologie ausgegangen werden. Die Beschlusskammer hat anhand der von der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.05.2000 gelieferten Daten (Anzahl der Telefonanschlüsse, Basisanschlüsse und Primärmultiplexanschlüsse und Anzahl der Mietleitungen als Hilfsgröße für die Verkehrsmenge) eine Rangfolge der 50 verkehrsreichsten Orte errechnet. Dazu wurden alle Daten durch Umrechnung in 64 kbit-Verbindungen „gleichnamig“ gemacht. Die von der Beschlusskammer ebenfalls angeforderten Verkehrswerte in Erlang konnten von der Antragstellerin nicht kurzfristig geliefert werden. Die Liste der 32 Haupttrassenstandorte gemäß Antrag wurde nunmehr mit einer Liste der 32 verkehrsreichsten Orte verglichen. Dabei ergibt sich für 26 Standorte eine Übereinstimmung, während nach den verkehrsmengenbezogenen Daten 6 Normaltrassenstandorte zusätzlich aufgenommen und 6 Haupttrassenstandorte wegfallen müssten.

[REDACTED] . Durch die Abhängigkeit von der Netzplanung der Antragstellerin bzw. der tatsächlichen Realisierung der Netzmodernisierung werden offenkundig aus nicht nachvollziehbaren Gründen einzelne Orte trotz hohen Verkehrsaufkommens nicht in die Haupttrassentarifizierung einbezogen.

Darüber hinaus fehlt die von der Beschlusskammer geforderte Quantifizierung eines klaren Grenzwertes.

Da allerdings die von der Beschlusskammer hinzugezogenen Hilfsgrößen die Verkehrsmengen nur bedingt widerspiegeln, insbesondere unterschiedliches Gesprächsaufkommen nicht erfassen können, und hinsichtlich der in der Ermittlung festgestellten Abweichungen kein wettbewerbshemmendes Verhalten der Antragstellerin offenkundig ist, hat die Beschlusskammer von der Festsetzung einer anderweitigen Abgrenzung vorerst abgesehen. Auch im Hinblick auf die Planungssicherheit der Kunden hat es die Beschlusskammer nicht als vertretbar erachtet, auf Basis der vorliegenden Verkehrsdaten eine andere Einteilung einzelner Standorte vorzunehmen, die evtl. bei Kenntnisnahme zusätzlicher Angaben wieder zu modifizieren wäre.

Unter Hinweis auf die o. g. Kritikpunkte und die darüber hinausgehenden Ausführungen im Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99, Ziffer 2 dc, wird die Antragstellerin allerdings erneut aufgefordert, für den Fall eines Festhaltens an der Unterteilung in Normal- und Haupttrassen ein quantifiziertes und eindeutig an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiertes Abgrenzungskriterium zu benennen.

2.4.2 Die Kostennachweise enthalten im einzelnen vorrangig noch folgende Mängel:

- [REDACTED]
- [REDACTED]

[REDACTED]

- Eine abschließende Überprüfung der erstmals angesetzten anlagespezifischen Preissteigerungsraten ist der Beschlusskammer anhand der vorgelegten Zahlenwerte, auch unter Berücksichtigung der Angaben im Schreiben OWP 6-1 vom 15.05.2000, nicht möglich. Die Angaben stellen lediglich nicht weiter belegte Einzelwerte dar.

[REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

[REDACTED]

- [REDACTED]

- Ein quantitativer Ausweis von neutralen Aufwendungen fehlt. Die konkreten kostenmäßigen Belastungen unterschiedlicher Dienstleistungen durch einzelne neutrale Aufwendungen sind nicht dargelegt und begründet.

- [REDACTED]

- Die Unterlagen enthalten keine ausreichende Kostennachweise zu dem Comfort-Service bei SFV und der Express-Entstörung bei CFV. Im einzelnen wird hierzu auf den Beschluss (Az.: BK 2a 00/005) vom 27.04.2000, Ziffer 2.1, zu den Entgelten für die Express-Entstörung bei International Carrier-Connect-Verbindungen verwiesen.

- Rechenschritte in den Kosten- und Tarifikalkulationen werden vielfach nicht erläutert (z. B. Berechnungen im Rahmen der Zusammenfassung der Einzelinvestitionen bei der Kalkulation des Verbindungsliniennetzes, Berechnungen der Kosten je Tarifierungselement im Anschlussliniennetz in der CFV-Tarifkalkulation). Die Beschlusskammer ist dadurch gezwungen, die Verknüpfungen der Kosten- und Tarifdaten nachzuvollziehen bzw. diesbezügliche Rückfragen an die Antragstellerin zu richten. Insbesondere bei Abweichungen gegenüber der

Vorgehensweise in vorausgegangenen Entgeltanträgen werden so die Prüfprozesse, für die aufgrund der gesetzlichen Fristen der Genehmigungsverfahren ohnehin nur ein vergleichsweise kurzer Zeitraum zur Verfügung steht, erschwert. Ausreichend wäre hier eine beispielhafte Darstellung der einzelnen Rechenschritte, die sich in der Regel für eine Vielzahl von Daten wiederholen.

- Änderungen der Kalkulationsmethodik bzw. die daraus resultierenden z. T. erheblichen Kostenabweichungen gegenüber zuvor vorgelegten Kalkulationen werden nicht erläutert (z. B. Modifizierung der Kalkulation der Kollokationszuführungen, Änderung der Prozesskostendarstellung).

2.5 Im Hinblick auf die von der Beigeladenen 1 angeführten unzulässigen Unterschiede zwischen SFV- und CFV-Entgelten sowie die von den Beigeladenen 3 und 4 vorgebrachte Kritik an den Bedingungen für die Inanspruchnahme von CFV sieht die Beschlusskammer im Rahmen des laufenden Entgeltgenehmigungsverfahrens keine Handlungsmöglichkeit.

Bzgl. der Unterschiede der Entgelte wird auf die Ausführungen im Beschluss (Az. BK 2a 99/021) vom 08.09.99, Ziffer 2 db, verwiesen.

Die Beschlusskammer hat bereits in den vorausgegangenen Beschlüssen zu digitalen SFV und CFV (insbesondere BK 2a 98/005 vom 27.07.98) dargelegt, dass es zwischen SFV und CFV aufgrund der verschiedenen Nachfragestruktur deutliche Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rabatten gibt, die identischen Rabattkonditionen entgegenstehen. Dies trifft nach den Daten des Entgeltantrages vom 03.04.2000 nach wie vor zu. Die Erlösminderungen betragen bei CFV ■■■■■, bei SFV nur ■■■■■ der Bruttoerlöse.

Diskrepanzen hinsichtlich der Bereitstellungszeiten und einzelner Leistungsmerkmale des Angebots bzw. der Leistungsbeschreibungen ließen sich nur durch ein Verfahren nach § 33 TKG abstellen. Entsprechend der Aufforderung der Beschlusskammer im Beschluss (BK 2a 99/021) vom 08.09.99 hat die Antragstellerin diesbezüglich in den Entgeltantrag vom 03.04.2000 wieder einzelne Verbesserungen aufgenommen (Einführung einer CFV 64 S sowie die Möglichkeit der Überführung einer analogen Festverbindung in eine digitale CFV).

Die Beschlusskammer fordert die Antragstellerin auf, die von den Beigeladenen 3 und 4 aufgegriffenen Kritikpunkte zu überprüfen.

3 Die mit der Genehmigung verbundenen Nebenentscheidungen sind gemäß §§ 28 Abs. 3 TKG, 36 Abs.1 VwVfG durch Rechtsvorschrift zugelassen.

- Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG. Eine längere Befristung der Genehmigungen nach Ziffer 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 kommt für die Beschlusskammer nicht in Frage, da die Kostennachweise nach wie vor Mängel aufweisen und der dargelegte Anpassungsbedarf bzgl. der Entgelte in einem überschaubaren Zeitraum umgesetzt werden soll.

Die deutlich kürzere Befristung der Genehmigung nach Ziffer 1.5 ergibt sich aus deren Vorläufigkeit, wobei zu berücksichtigen ist, dass die betreffenden Entgelte bereits seit dem 01.08.99 lediglich vorläufig genehmigt sind.

- Die Vorlagetermine orientieren sich an der Befristung der Genehmigungen. Sie stellen sicher, dass die Prüfungen der neuen Entgeltanträge im Rahmen der gesetzlichen Prüfungsfristen vor Ablauf der Befristung erfolgen können und die Veröffentlichungsfrist nach § 29 TKV gewahrt werden kann.

Der Vorlagetermin für die Entgelte für den Comfort-Service und die Express-Entstörung bei

CFV entspricht im übrigen dem Vorlagetermin für den neuen Entgeltantrag für die Express-Entstörung bei ICC, da die Beschlusskammer hier von identischen Kostennachweisen ausgeht.

- Die Verpflichtung der Antragstellerin, Erstattungen an ihre Kunden vorzunehmen, soweit die endgültig genehmigten Tarife geringer als die vorläufig genehmigten Entgelte sein werden, rechtfertigt sich aus dem Charakter der Vorläufigkeit und hat den Zweck, die Ergebnisse einer abschließenden Prüfung nicht vorwegzunehmen.

Erstattungen von den Kunden an die Antragstellerin werden ausgeschlossen, weil die Antragstellerin die nur vorläufige Genehmigung durch die unzureichenden Kostenunterlagen zu vertreten hat und die Planungssicherheit der Kunden zumindest insoweit gewährleistet sein soll, dass sie in keinem Falle Nachzahlungen leisten müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bonn, den 13.06.2000

Kuhrmeyer

Schug

Böhm

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer